

Erläuterungen:

Mit gemeinsamem Antrag vom 24.07.2023 haben die Fraktionen von CDU, GRÜNEN, SPD und FDP den Text einer Resolution betreffend die Finanzierung der Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer vorgelegt. Sie beantragen, diese im Kreistag am 28.09.2023 zu verabschieden und dem Bundesminister der Justiz sowie dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW vorzulegen.

Die Verwaltung weist für die Beratung darauf hin, dass nach Information des Landkreistags NRW (Rundschreiben Nr. 501/23 vom 27.07.2023) das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine sowie ehrenamtliche Betreuer vorgelegt hat.

In der Begründung zum Entwurf wird ausgeführt: „Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Betreuerinnen und Betreuer ist eine kurzfristig wirkende Zwischenlösung: Sie wirkt der finanziellen Not entgegen, in der sich insbesondere Betreuungsvereine und berufliche Betreuerinnen und Betreuer aufgrund der infolge der Inflation unerwartet erheblich gestiegenen Kosten befinden. Die im Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 für Ende 2024 vorgesehene Evaluierung der Vergütung käme für einen Ausgleich der bestehenden Finanzierungslücken zu spät. Mit dem Inkrafttreten eines auf Basis des Ergebnisses der Evaluierung angepassten Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) ist frühestens Mitte bis Ende 2025 zu rechnen. Eine Art „Zwischenfinanzierung“ ist daher notwendig, damit der zum Teil regional in Deutschland bereits bestehende beziehungsweise sich abzeichnende Mangel an beruflichen Betreuerinnen und Betreuern sich nicht weiter verstärkt. Dies stünde aber zu befürchten, wenn Betreuungsvereine und selbständige berufliche Betreuerinnen und Betreuer über einen Zeitraum von fast drei Jahren nicht auskömmlich arbeiten können. Eine solche Situation, in der Menschen mit rechtlichem Betreuungsbedarf nicht mehr die notwendige, den Anforderungen der Betreuungsrechtsreform entsprechende Unterstützung bekommen, muss im Interesse dieser vulnerablen Personengruppe unbedingt vermieden werden.“

Nach dem Entwurf soll die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Betreuungsvereine 7,50 € je geführter Betreuung und je angefangenem Monat betragen.

Die Verwaltung hat zu dem Entwurf gegenüber dem Landkreistag NRW Stellung genommen. Sie hat die grundsätzliche Absicht des Bundes, die finanzielle Lage durch eine zeitlich befristete Inflationsausgleichs-Sonderzahlung zu stabilisieren, ausdrücklich begrüßt. Kritisch angemerkt wurde, dass der Inflationsausgleich erst ab 01.01.2024 wirken soll, obwohl in fast allen Branchen Zahlungen zum Ausgleich der inflationsbedingten Zusatzkosten schon im Jahr 2022 oder spätestens ab 2023 geleistet wurden. Dies auch weil nicht erkennbar ist, dass die ab 01.01.2024 geplante Sonderzahlung der Höhe nach für einen vollständigen Ausgleich der bereits erfolgten Kostensteigerungen der Jahre 2022-2023 sorgt und zudem die in 2024 und 2025 noch zu erwartenden Steigerungen berücksichtigt. Insofern geht die dem Grunde nach zu befürwortenden Regelung nach Ansicht der Verwaltung eindeutig nicht weit genug.

Zur Beratung in der Sitzung des Kreisausschusses am 25.09.2023. Die Beschlussfassung als Empfehlung an den Kreistag ergibt sich aus der Beratung.

(Landrat)